

Rechtliche Hinweise zur Mund-Nasen-Bedeckung - die in Italien geltende Gesetzgebung

Autorin: RA DDr. Renate Holzeisen

VERFASSUNG UND GRUNDRECHTE:

Art. 32 VERFASSUNG

Die Republik schützt die **Gesundheit als Grundrecht des Einzelnen und als Interesse der Gemeinschaft.**

Niemand kann zu einer bestimmten Heilbehandlung verhalten werden, außer auf Grund einer gesetzlichen Verfügung.

Das Gesetz darf in keinem Fall die durch die Würde der menschlichen Person gezogenen Grenzen verletzen.

Art. 3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten.

Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde von Oviedo im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin 04.04.1997

Art. 2 - **Das Interesse und das Wohl des menschlichen Lebewesens haben Vorrang gegenüber dem bloßen Interesse der Gesellschaft oder der Wissenschaft.**

Art. 4 - **Jede Intervention im Gesundheitsbereich, einschließlich Forschung, muss nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und Berufspflichten erfolgen.**

Art. 5 - **Eine Intervention im Gesundheitsbereich darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat.**

STRAFRECHT:

Art. 51 italienisches Strafgesetzbuch – Pflichterfüllung

Die Ausübung einer durch eine Rechtsvorschrift oder eine rechtmäßige Anordnung der öffentlichen Gewalt auferlegten Pflicht schließt die Strafbarkeit aus.

Wenn eine Handlung, die eine Straftat darstellt, auf Anordnung der Behörde begangen wird, ist stets **der Beamte, der die Anordnung erteilt hat, für die Straftat verantwortlich.**

Die Person, die den Befehl ausgeführt hat, ist ebenfalls für die Straftat haftbar, es sei denn, sie hat irrtümlich angenommen, dass sie einen rechtmäßigen Befehl ausführt.

Nicht strafbar ist, wer den unrechtmäßigen Auftrag ausführt, wenn das Gesetz es ihm nicht erlaubt, die Legitimität des Auftrags zu überprüfen.

Art. 582 italienisches Strafgesetzbuch – Körperverletzung

Wer jemandem eine **Körperverletzung** zufügt, **aus der sich eine Krankheit an Körper oder Geist ergibt**, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Das Verbrechen ist auf Antrag des Geschädigten strafbar.

ZIVILRECHT:

Art. 2043 italienisches Zivilgesetzbuch – Schadenersatz wegen einer unerlaubten Handlung

Jedwede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einem anderen einen **rechtswidrigen Schaden** zufügt, verpflichtet denjenigen, der sie begangen hat, den **Schaden zu ersetzen**.

Art. 1218 italienisches Zivilgesetzbuch – Vertragliche Haftung im schulischen Bereich

Während der Kläger beweisen muss, dass der Schaden im Laufe der vertraglichen schulischen Beziehung entstanden ist, **trägt die Gegenpartei die Beweislast dafür, dass das schädigende Ereignis durch eine nicht der Schule zuzuschreibende Ursache verursacht wurde** (*Urteil des Kassationshofes Nr. 3695/2016; Rechtsprechung der meritorischen Instanzgerichte, Landesgericht Salerno 14.9.2013; Landesgericht Salerno 10.9.2013; Landesgericht Bologna, 22.3.2012*). In Bezug auf die Schule bestimmt die Annahme des Antrags auf Einschreibung und die anschließende Aufnahme des Schülers **die Begründung einer vertraglichen Verpflichtung** (*Urteil des Kassationshofes Nr. 3680/2011*), **aufgrund derer im Rahmen der von der Schule übernommenen Verpflichtungen auch die Aufsicht über die Sicherheit des Schülers und dessen Unversehrtheit in Betracht gezogen werden muss**. Daraus folgt, dass zur Erfüllung dieser Aufsichtspflicht die Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen durch die Schulleitung eng an die Umstände des konkreten Falles gebunden sein muss.

Im Falle von Schäden an Schülern während der Zeit, in der sie vom Schulpersonal beaufsichtigt werden sollen, kann das Unterrichtsministerium (sowie im Falle einer Privatschule das Organ, das sie leitet) auf zwei Arten – wenn auch indirekt – haftbar gemacht werden:

- a) durch eine vertragliche Haftung gemäß Art. 1218, wenn der Antrag auf eine Verletzung der speziell übernommenen Aufsichtspflicht gestützt wird;
- b) außervertragliche Haftung für Tatsachen, die ihren Angestellten zuzurechnen sind, wenn der Antrag auf die Verletzung der allgemeinen Pflicht, anderen keinen Schaden zuzufügen, gestützt wird (Unterlassung in Bezug auf organisatorische Pflichten und Aufsichtspflicht Art. 2043 italienisches Zivilgesetzbuch). **Die Schule kann nur dann von der Haftung befreit werden, wenn sie nachweisen kann, dass das schädigende Ereignis durch eine Ursache hervorgerufen wurde, die nicht der Schule oder einem ihrer Lehrer zuzuschreiben ist, sondern auf ein unvermeidbares und unvorhersehbares Zufallsereignis zurückzuführen ist** (*Landesgericht Genua 14.3.2018*).

Für weitere Informationen

Für weitere Informationen und Fragen steht das Expertenteam mit folgender Mailadresse zur Verfügung: masksandhealth@gmail.com. Es werden nur schriftliche Anfragen berücksichtigt.